

Nachtrag Volksschulverordnung (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
	Volksschulverordnung	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 12 Kindergarteneintritt</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.</p> <p>³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p> <p>⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.</p>	<p>¹ Kinder, die bis zum 30. Juni 31. Juli das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Notizen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	